



VDI-Joachim-Herz-Technikfonds

Förderrichtlinien

1. Antragsberechtigung

- 1.1. Antragsberechtigt sind allgemeinbildende Schulen in Deutschland.
- 1.2. Einzelpersonen werden nicht gefördert.

2. Grundsätze der Förderung

- 2.1. Die Förderung erfolgt durch einen finanziellen Zuschuss.
- 2.2. Die Realisierung der beantragten Materialien ist erst nach Erhalt der Förderzusage zulässig.
- 2.3. Die Förderung ist nachrangig gegenüber öffentlichen Mitteln. Daher müssen Finanzierungsansprüche gegenüber der öffentlichen Hand ausgeschöpft werden.
- 2.4. Nachträglich entstehende Mehrkosten werden nicht bezuschusst.
- 2.5. Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 2.6. Nach Anschaffung der bewilligten Materialien ist dem VDI-Joachim-Herz-Technikfonds eine Ablichtung der jeweiligen Rechnungen per E-Mail vorzulegen. Andernfalls ist der ordergeldempfänger zur Rückzahlung verpflichtet.

3. Förderprogramme

Die beantragten Materialien sollen den regulären Unterricht ergänzen und bei Kindern und Jugendlichen Spaß und Interesse an Technik wecken. Sie sollen ein technikdidaktisches Konzept erkennen lassen, technikdidaktische Ziele, Methoden und Verfahren umsetzen sowie auf Nachhaltigkeit im Sinne eines dauerhaften Angebotes orientiert sein. Daneben sollen Talente gezielt gefördert und die Berufswahlorientierung junger Menschen erleichtert werden. Personalkosten werden nicht gefördert.

4. Verfahren zur Beantragung von Förderung

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen müssen elektronisch gestellt werden unter <https://www.vdi.de/technikfonds>.

5. Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Bewilligungen und Ablehnungen von Anträgen bedürfen keiner Begründung. Der Rechtsweg gegen Bewilligungs- oder Ablehnungsentscheidungen ist ausgeschlossen.

6. In Kraft treten

Die Förderrichtlinien treten zum 01.04.2026 in Kraft.